

Paramedizin/ Schulmedizin

Offener Brief, „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 7/2010, Seite 429

26. 7. 2010

An die Redaktion des „Ärzteblatt Sachsen“ und die Unterzeichner der Stellungnahme der Sächsischen Impfkommision vom 10. 6. 2010

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin betroffen, dass die Verfasser der Stellungnahme s.o. den Autor des Offenen Briefes in seinem Anliegen nicht kollegial respektieren, sondern mit dem Begriff „Paramedizin“ ins Abseits stellen. Freiheit ist nur dort, wo der Andersdenkende, Andersaussehende und Andersglaubende nicht in Frage gestellt, sondern Kollegialität und Meinungsfreiheit erhalten bleiben, grüßt Sie freundlich Dr. med. Christof Grübler, Dresden

23. 8. 2010

Sehr geehrter Herr Dr. Grübler, Ihre am 26. Juli 2010 per E-Mail an die Redaktion des „Ärzteblatt Sachsen“ gesandte Anmerkung zur Veröffentlichung des „Offenen Briefes und Antworten“ beantworte ich wie folgt:

Der Begriff „Paramedizin“ ist im „Duden – Das Fremdwörterbuch“, 8. Auflage, klar definiert mit „alle von der Schulmedizin abweichenden Auffassungen in Bezug auf Erkennung und Behandlung von Krankheiten“. Die Vakzinologie und die Infektiologie als medizinische Disziplinen sind aber streng naturwissenschaftlich ausgerichtete Fächer; Impfeempfehlungen sind in der Regel streng evidenzbasiert (Evidenzgrad I und II; Ausnahmen sind meist politischer Natur wie die H1N1-Pandemie-Impfeempfehlung). Die Zulassung der Impfstoffe und die Impfeempfehlungen werden nach strengen Regeln seit Jahren europaweit von der Euro-

pean Medianes agency (EMA) in London für alle EU-Staaten geprüft und zugelassen, in die Impfkommisionen in Deutschland (STIKO und SIKO) werden Experten ministeriell berufen, die Rechtsgrundlagen sind umfangreich usw. Das BGH-Urteil vom 15. 2. 2000 und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen und Verpflichtungen der Impfarzte habe ich in meiner Stellungnahme unter „Zu 4., Seite 431 und 432 ÄBS 7/2010“ kurz geschildert.

Der Gebrauch des Begriffes Paramedizin im Zusammenhang mit Schutzimpfungen meinerseits hat also mit persönlicher Missachtung der ärztlichen Kollegialität und ärztlicher Berufsfreiheit allgemein nichts zu tun; er weist aber indirekt klar auf die Zweckmäßigkeit, Wissenschaftlichkeit und Notwendigkeit der praktischen Umsetzung von Impfeempfehlungen hin.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Siegwart Bigl, Chemnitz